
Regionaler Richtplan Glattal, Teilrevision 2019, Verabschiedung zur Festsetzung durch Regierungsrat des Kantons Zürich

Ausgangslage und Ablauf Teilrevision

Der gesamtrevidierte regionale Richtplan Glattal wurde vom Regierungsrat mit RRB Nr. 123 vom 14. Februar 2018 festgesetzt.

Bereits im Rahmen dieser Gesamtüberprüfung stellte die ZPG in Aussicht, den regionalen Richtplan zukünftig in regelmässigen und zeitlich zweckmässigen Abständen (ca. alle zwei Jahre) im Rahmen von Teilrevisionen zu überprüfen und gegebenenfalls nachzuführen. Dieses Vorgehen orientiert sich einerseits am System des Kantons, den kantonalen Richtplan mit jährlichen Teilrevisionen zu aktualisieren. Andererseits verspricht die Nachführung mittels Teilrevisionen eine zeitlich und materiell effiziente Auseinandersetzung mit relevanten planerischen Themen und Fragestellungen, um zeitgerecht auf übergeordnete Vorgaben und neue Entwicklungen reagieren zu können. Dies dient einer möglichst widerspruchsfreien Raumplanung und -entwicklung in planerischer Gesamtsicht über die kantonalen und regionalen Richtplaninhalte.

Unter Federführung der Geschäftsleitung der ZPG wurden im Laufe des Jahres 2018 mögliche Themen für zukünftige Teilrevisionen in einem Themenspeicher zusammengetragen. Dessen Inhalte wurden nach heutigem Kenntnisstand den Meilensteinen Teilrevision 2019, Teilrevision 2021 und ohne Zeithorizont zugeordnet. Diese zeitliche und inhaltliche Aufteilung wurde den Delegierten der Verbandsgemeinden im Dezember 2018 zur Kenntnis gegeben.

Ausgehend von der thematischen Aufstellung wurde ein erster Entwurf der Teilrevision 2019 ausgearbeitet. Ein inhaltlicher Schwerpunkt lag auf der Prüfung der Zweckmässigkeit der Abgrenzung der festgelegten Gebiete niedriger baulicher Dichte.

Der erste Entwurf wurde den Verbandsgemeinden im Frühjahr 2019 zu einer behördenvertraulichen Vernehmlassung unterbreitet. Die Gemeinden waren eingeladen, das Dossier der Teilrevision zu prüfen und Änderungsanträge sowie allfällig ergänzende Anträge einzubringen.

Die Geschäftsleitung der ZPG hat die eingegangenen Anträge der Gemeinden diskutiert und über deren Berücksichtigung befunden. Die gemäss den Beschlüssen der Geschäftsleitung überarbeiteten Dokumente zur Teilrevision 2019 wurden am Workshop vom 11. September 2019 mit den Delegierten der Verbandsgemeinden diskutiert. Die Geschäftsleitung hat im Anschluss an den Workshop vom 11. September 2019 den Entwurf für die Teilrevision zuhanden der öffentlichen Auflage und Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger gemäss §7 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie zur kantonalen Vorprüfung verabschiedet.

Die öffentliche Auflage während 60 Tagen erfolgte vom 4. Oktober bis 3. Dezember 2019.

Aufgrund der Anhörung haben zwölf Verbandsgemeinden und sechs Nachbarregionen eine Stellungnahme abgegeben. Im Rahmen der öffentlichen Auflage gingen Einwendungen von insgesamt 23 Privatpersonen, Firmen und Organisationen ein. Die Baudirektion Kanton Zürich hat mit Vorprüfungsbericht vom 6. Dezember 2019 Stellung genommen.

Kurz vor Beginn der öffentlichen Auflage und Anhörung richtete der Zweckverband Forstrevier Hardwald (Bassersdorf, Dietlikon, Nürensdorf, Opfikon und Wallisellen) einen Antrag an die ZPG, einen geplanten Aussichtsturm im Hardwald im regionalen Richtplan festzulegen.

Es war wegen der Fristen vor Beginn der 1. öffentlichen Auflage und Anhörung nicht mehr möglich, den Antrag für das Auflageverfahren zu behandeln. Der Antrag des Zweckverbands Forstrevier Hardwald wurde während der Zeit der 1. öffentlichen Auflage und Anhörung von der Geschäftsleitung der ZPG diskutiert und den Delegierten als zu berücksichtigen beantragt. Die Delegierten stimmten dem Antrag der Geschäftsleitung anlässlich des Workshops am 11. Dezember 2019 zu. Da ein neuer Richtplaneintrag eine neue Betroffenheit auslöst, entschied die Geschäftsleitung, das Geschäft im Rahmen einer 2. öffentlichen Auflage und Anhörung zu publizieren.

Die 2. öffentliche Auflage und 2. Anhörung der Verbandsgemeinden sowie Nachbarregionen während 60 Tagen erfolgte vom 31. Januar bis 31. März 2020.

Im Rahmen der 2. öffentlichen Auflage und 2. Anhörung gingen zwei Einwendungen von Privatpersonen und Organisationen sowie Stellungnahmen von acht Verbandsgemeinden und vier Nachbarregionen ein.

Die Einwendungen und Anträge aus der 1. und 2. öffentlichen Auflage und Anhörung sowie aus dem kantonalen Vorprüfungsbericht vom 6. Dezember 2019 wurden in einer Tabelle zusammengestellt und in der Geschäftsleitung sowie am Workshop mit den Delegierten am 6. Mai 2020 diskutiert.

Die aufgrund der informellen Beschlüsse der Delegierten überarbeitete Vorlage für die Teilrevision 2019 des regionalen Richtplans Glattal kann nun zuhanden der Festsetzung durch den Regierungsrat verabschiedet werden.

Beschluss

Die Delegiertenversammlung der ZPG

- gestützt auf Art. 27 der Verbandsstatuten -

beschliesst:

1. Die Teilrevision 2019 des regionalen Richtplans Glattal, bestehend aus
 - Richtplantext (Auszug mit dargestellten Änderungen gegenüber dem Richtplan 2018)
 - Richtplankarte Siedlung und Landschaft 1:25'000
 - Richtplankarte Verkehr 1:25'000
 - Richtplankarte Ver- und Entsorgung, Öffentliche Bauten und Anlagen 1:25'000
 - Erläuterungsbericht inkl. Auswertung kantonale Vorprüfung, erste und zweite öffentliche Auflage und Anhörung
 - Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungenwird genehmigt und zuhanden der Festsetzung durch den Regierungsrat verabschiedet; der
 - Bericht zur Arbeitszonenbewirtschaftungwird zur Kenntnis genommen.
2. Der Beschluss unter Ziffer 1. unterliegt gemäss Art. 15 der Verbandsstatuten dem fakultativen Referendum.
3. Das Sekretariat ZPG wird beauftragt, den vorliegenden Beschluss mit Hinweis auf das Referendumsrecht und das Beschwerderecht öffentlich bekannt zu machen und die Auflage des Beschlusses und der Richtplanakten im Sekretariat und bei den Verbandsgemeinden zu veranlassen sowie auf der Webseite der ZPG aufzuschalten.
3. Dem Regierungsrat des Kantons Zürich wird beantragt, die Teilrevision 2019 des regionalen Richtplans Glattal nach Ablauf der Referendums- und Beschwerdefrist gestützt auf § 32 Abs. 2 PBG festzusetzen.
4. Mitteilung an
 - Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung ARE
 - Verbandsgemeinden
 - Delegierte
 - Geschäftsleitung
 - Fachberater
 - Sekretär

Zürcher Planungsgruppe Glattal



Der Präsident:
Benno Hüppi



Der Sekretär:
Adrian Schori

Dübendorf, 24. Juni 20